HELLENIC REPUBLIC
National and Kapodistrian University of Athens
EST. 1837

Fehlerhafte Vorstandsbeschlüsse im griechischen Recht

Assoc. Prof. Nikolaos Vervessos

Symposium zum Wirtschaftsrecht
16. Mai 2025
NOMIKI BIBLIOTHIKI, Mavromichali 23, Athen

Einleitung

Aktienrechtsreform in Permanenz (Zöllner).

Zwei große Reformen:

- 2007 – Hauptversammlung (insbesondere das Recht der fehlerhaften Hauptversammlungsbeschlüsse)
- 2018 – Vorstand (Artikel 77-115 des Gesetzes 4548/2018)

Artikel 95 – Fehlerhafte Vorstandsbeschlüsse

Rechtsvergleichung

Gründe für die Einführung der speziellen Regelung von Art. 95

Die frühere Rechtslage: Rechtsunsicherheit.

Die Emanzipation von der zivilrechtlichen Geschäftslehre

Die Unzulänglichkeit der Regeln über die fehlerhaften Hauptversammlungsbeschlüsse.

Die Beschlüsse des Vorstandes weisen eigene, besondere Merkmale auf.

Sie betreffen Fragen der Geschäftsführung. Eigenständiges Regelungssystem:

- Haftungssystem der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Gesellschaft (und Dritten) für rechtswidrige Beschlüsse, durch die ein Schaden verursacht wird.
- Unternehmerische Entscheidungen des Vorstandes unterliegen keiner inhaltlichen Kontrolle, sofern die Voraussetzungen der Business Judgement Rule erfüllt sind (Art. 102 Abs. 4 Satz b).
- System zum Schutz der Interessen Dritter (Rechtsscheinprinzip). Vertrauensschutz gutgläubiger Dritter bei der Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen.

Die Struktur des Verwaltungsrats rechtfertigt die Ausgestaltung spezieller Regeln (ein streng personenbezogenes zusammengesetztes Gesellschaftsorgan)

Die spezielle Regelung des Artikels 95

- Der Gesetzgeber entschied sich für eine spezielle Regelung.
- Es wurde ein besonderer Weg eingeschlagen: Grundsatz ist die Nichtigkeit, nicht die Anfechtbarkeit.
- Allerdings: Für eine Reihe wichtiger Vorstandsbeschlüsse (Abs. 4) gilt eine analoge Anwendung der Artikel 137 und 138 des G.4548/2018 für fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse, bei denen sowohl die Anfechtbarkeit als auch die Nichtigkeit als Sanktion vorgesehen ist.
- Die Berufung auf die Nichtigkeit ist nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich (Ablauf = Heilung des Mangels).

Zweck des Artikels 95

Wahrung der Rechtmäßigkeit bei der Beschlussfassung durch den Vorstand.

Schutz der Interessen der Minderheitsaktionäre.

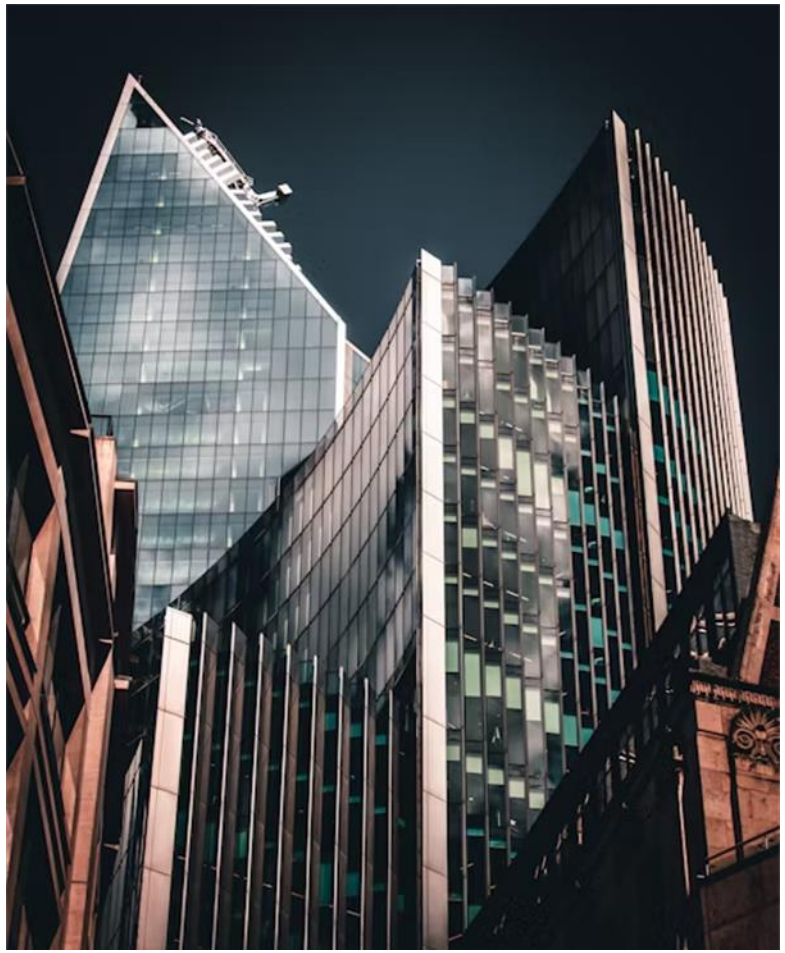

Die Architektur des Artikels 95

Materielle Verstöße und Verfahrensverstöße

- Die Sanktion ist dieselbe: Nichtigkeit.

Praktische Bedeutung der Dichotomie

- Beschlüsse mit Verfahrensfehlern sind nicht nichtig, sofern sie einstimmig gefasst werden.
- Abs. 4: Analoge Anwendung der Art. 137-138 des G.4548/2018 auf bestimmte Vorstandsbeschlüsse.

Die Architektur des Artikels 95

Nichtige Beschlüsse Abs. 1: Materielle Verstöße

- Ihr Inhalt verstößt gegen **eine zwingende Rechtsnorm**.
- Beispiele:
  - Ausnahme einer Transaktion aus dem Genehmigungsverfahren der §§ 99 ff, (related party transactions), wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen.
  - Erhöhung des Grundkapitals über die zulässigen Grenzen hinaus - Verstoß gegen §§ 178-179 ZGB (Wenn der Verstoß die Art der Beschlussfassung betrifft, handelt es sich um einen Verfahrensfehler)
  - Verstoß gegen Artikel 281 ZGB (Vorbehalt Abs. 4).
- Verstoß gegen eine gültige **Satzungsklausel** oder einen rechtmäßigen **Beschluss der Hauptversammlung**.

Die Architektur des Artikels 95

Keine Anwendung von Art. 95:

Schlechte Geschäftsführung, denn die Kontrolle nach Artikel 95 ist keine Zweckmäßigkeits-, sondern eine Rechtsmäßigkeitskontrolle.

Verstoß gegen omnilaterale Gesellschaftervereinbarungen.

Die Architektur des Artikels 95

Nichtige Beschlüsse Abs. 2: Verfahrensverstöße

Verstoß gegen die Vorschriften über die gesetzmäßige Zusammensetzung des Vorstandes

Verstoß gegen die Vorschriften über die ordnungsgemäße Einberufung des Vorstandes.

Ausnahme (keine Nichtigkeit) vom einstimmigen Beschluss des Vorstandes

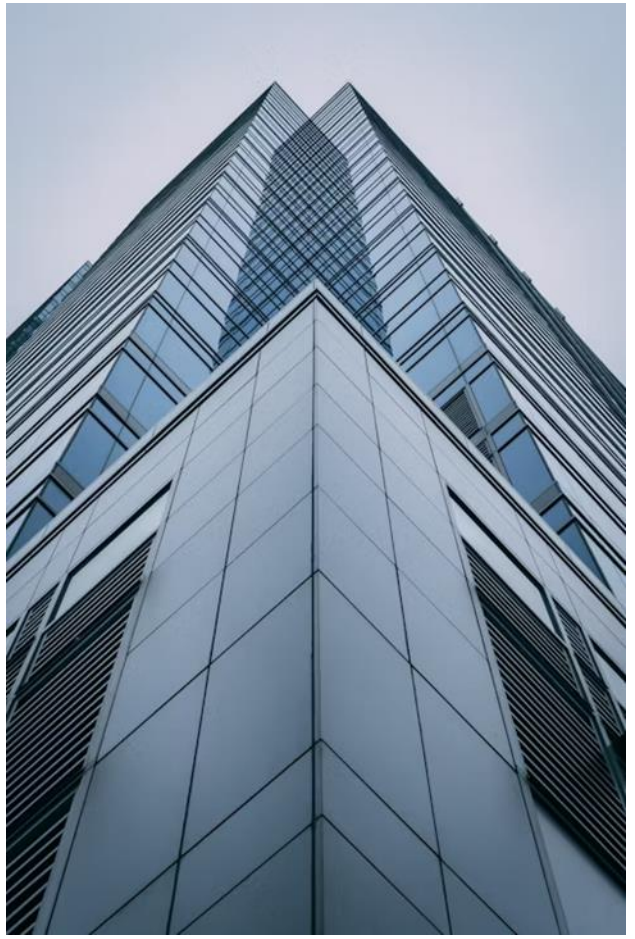

Die Beschlüsse des Abs. 4: Analoge Anwendung der Vorschriften 137 und 138

Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit.

Kriterium: Verstöße gegen Verfahrensvorschriften bei der Beschlussfassung, materielle Verstöße gegen das Gesetz oder die Satzung.

Dogmatischer Hintergrund der Unterscheidung: Die Verfahrensregeln zur Beschlussfassung betreffen die interna corporis der Gesellschaft.

Im Gegensatz dazu haben Beschlüsse, die inhaltlich gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen, eine andere Qualität – mit der strengeren Sanktion der Nichtigkeit.

Die Beschlüsse des Abs. 4:
Analoge Anwendung der Vorschriften 137 und 138

Allgemeine Unterscheidung zwischen Verfahrens- und materiellen Fehlern

Zwei Ausnahmen:

- Nicht-Einberufung der Hauptversammlung (Verfahrensfehler) = Nichtigkeit
- Missbrauch der Mehrheitsmacht (Art. 281 griechisches ZGB = Verstoß gegen eine materielle Rechtsnorm) = Anfechtbarkeit

Die Beschlüsse des Abs. 4:
Analoge Anwendung der Vorschriften 137 und 138

Analoge Anwendung von 137-138 auf die folgenden Vorstandsbeschlüsse:

- Kapitalerhöhung und Bezugsrechtausschluss.
- Ausgabe von Warrants.
- Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen.
- Vom Gesetz bei Kapitalerhöhungen.

Rechtfertigung der analogen Anwendung: Funktionelle Ähnlichkeit der Vorstandsbeschlüsse mit den entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung.

Spezielle Fragen

Einführung von Wertpapieren in einen geregelten Markt oder in ein Multilaterales Handelssystem (MTS)

Die Relevanztheorie im Recht der fehlerhaften Beschlüsse des Vorstandes

Bestätigung eines fehlerhaften Beschlusses des Verwaltungsrats

Das Prozessrecht der fehlerhaften Vorstandsbeschlüsse

Berechtigte (Abs. 3)

Abs. 1

Vorstandsmitglieder

Aktionäre sowie auch Dritte

Abs. 4

Anfechtbarkeit nach 137: Aktionär mit mindestens 2 % des Kapitals – Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes.

Nichtigkeit: Jede Person (Aktionär oder Dritter) - Feststellungsinteresse

Verfahrensvoraussetzungen für die Geltendmachung der Nichtigkeit

Fristen

Abs. 1

Sechs Monate ab der Eintragung des Beschlusses im Handelsregister (Artikel 12) oder ab der Eintragung im Protokollbuch (Artikel 93).

Abs. 4

Anfechtbarkeit nach Artikel 137 Abs. 8: vier Monate ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder ab Eintragung im Handelsregister, wenn der Beschluss veröffentlicht werden muss.

Nichtigkeit nach Artikel 138 Absatz 4: ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung oder ab Eintragung im Handelsregister, wenn der Beschluss veröffentlicht werden muss.

Dauerhafte Verletzung zwingender Rechtsvorschriften

Verfahrensvoraussetzungen für die Geltendmachung der Nichtigkeit

Zuständiges Gericht

Das Landesgericht (Monomeles Protodikeio) am Sitz der Gesellschaft ist zuständig.

Einstweilige Maßnahmen

Verfahrensvoraussetzungen für die Geltendmachung der Nichtigkeit

Wirkung des gerichtlichen Urteils, das die Nichtigkeit anerkennt	Die Anwendung der Absätze 2 und 3 des Artikels 86 (Vertretungsmacht des Vorstandes) wird nicht beeinträchtigt (Artikel 95 Absatz 6).
	Handlungen des Vorstandes, die über den Unternehmenszweck hinausgehen oder gegen Beschränkungen des Gesellschaftsvertrags oder gegen eine Entscheidung der Generalversammlung verstoßen.
	Im Recht der fehlerhaften Beschlüsse des Vorstandes sollte der Schutz für gutgläubige Dritte auf alle fehlerhaften Beschlüsse ausgeweitet werden (einschließlich nichtiger Beschlüsse), sofern diese veröffentlicht wurden und Dritte Rechte erworben haben.

VIELEN DANK